

Abschrift der Original-Statuten des Vereines "Taekwondo ILYO Wörgl".

STATUTEN

des Vereines "**Taekwondo ILYO Wörgl**".

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "*Taekwondo Ilyo Wörgl*".
2. Er hat den Sitz in "*Wörgl*" und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes *Tirol*.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- a) die Pflege von geselligen Zusammenkünften
- b) die Pflege von Betätigung von Sport und von sportlichen Veranstaltungen im Rahmen von Freundschafts- und Wettbewerben (Taekwondo-Sport).

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideale Mittel dienen:
 - a) Vorträge
 - b) Versammlungen
 - c) gesellige Zusammenkünfte
 - d) sonstige Zusammenkünfte
 - e) sportliche Veranstaltungen
3. die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentliche Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den(die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- der Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.).
7. Die Generalversammlung ist bei der Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlußfassung über den Vorschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführerstellvertreter, dem Kassier, dem Kassierstellvertreter. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12
Aufgabenkreis des Vorstandes
Besondere Obliegenheiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13
Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug, ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14
Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 15
Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16
Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach der Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

mit Originalunterschrift gezeichnet von den Proponenten

SEYR Franz
HOFSCHWAIGER Bettina
SALVENMOSER Kurt

Abschrift der Nichtuntersagung des Vereines durch die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol

Sicherheitsdirektion für
das Bundesland Tirol
Altes Landhaus
6021 Innsbruck

Innsbruck, am 7.3.1989
Sachbearb.: AR Ainetter
Tel.:0512/28701/822 DW.

Herrn
Franz SEYR
Winkelweg 8
A-6300 W ö r g l

Zahl: VR 174/89

Betr.: Verein "Taekwondo Ilyo Wörgl"
mit dem Sitz in Wörgl
Bildung - N i c h t u n t e r s a g u n g .

B E S C H E I D

Die mit Ihrer Eingabe vom 15.2.1989, ho. eingelangt am 7.3.1989 angezeigte Bildung des oben bezeichneten Vereines wird nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten gem. § 7 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl.Nr. 233, n i c h t u n t e r s a g t .

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172.

Der Verein ist in die Vereinskartei eingetragen worden.

Der Verein ist verpflichtet, die im Vereinsgesetz 1951, BGBl.Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung, festgesetzten Bestimmungen genau einzuhalten.

Sofern der Verein statutengemäß eine Tätigkeit beabsichtigt, deren Ausübung von der vorherigen Erfüllung gewisser Bedingungen oder von der vorherigen Erwirkung einer besonderen behördlichen Bewilligung abhängig ist, obliegt dem Leitungsorgan die Verpflichtung, vor der Aufnahme einer solchen Tätigkeit diese Bedingungen zu erfüllen bzw. die erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 1951 hat sich der Verein innerhalb eines Jahres zu konstituieren, ansonsten er von der Vereinsbehörde gelöscht werden muß.

Das im § 11 der Statuten angeführte Leitungsorgan hat die Mitglieder dieses Organes unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens und ihrer Wohnanschrift binnen vier

Wochen nach ihrer Bestellung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 Vereinsgesetz).

Dieser Behörde ist innerhalb der gleichen Frist nach der Konstituierung des Vereines oder jeweils nach Verlegung des Vereinssitzes auch die Anschrift des Vereines mitzuteilen.

Statutenänderungen (Umbildungen) erfordern die Vorlage eines Ansuchens, gestempelt mit S 120,--, eines Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll der Generalversammlung, in der die Statutenänderung beschlossen worden ist, gestempelt mit S 30,--, sowie drei korrekturfreier, geänderter, ordnungsgemäß gestempelter Statutenexemplare (§ 10 Vereinsgesetz).

Wenn eine Bescheinigung des Vereinsbestandes gewünscht wird, ist darum von der Vereinsleitung bei der Sicherheitsdirektion für Tirol anzusuchen. Dem Ansuchen um Bestandsbescheinigung sind zwei Stempelmarken im Betrage von je S 120,-- und eine von S 20,-- (unaufgeklebt) beizulegen.

Eine Statutenausfertigung liegt bei.

Der Sicherheitsdirektor:
Originalunterschrift und
Stampiglie

1 Anlage